



## **Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Höglinger Weiher“**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Höglinger Weiher.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für das Naherholungsgebiet „Höglinger Weiher“
- (2) Das Naherholungsgebiet umfasst folgende Flur-Nrn. (Grundstücke):  
2204/1, 2204, 2205, 2206, 2207/1, 2207/2, 2207/3, 2207, 2208, 735/1, 737, 736, 2209, 2252, 2254/2, 2254, 2253, 747, 752, 751
- (3) Die Grenzen des Naherholungsgebiets gem. Abs. 1 sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen. Diese ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Verhalten**

- (1) Die Benutzer haben sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht erlaubt ist dort insbesondere:
  1. Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art;
  2. Das Entfernen und Beschädigen von Einrichtungen
  3. Jede Verunreinigung, das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen.
  4. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen und im Naherholungsgebiet zu nächtigen.
  5. Errichtung bzw. Betreiben von offenen Grill- und Feuerstellen, ausgenommen zugelassene Feuerstellen im Badebereich.
  6. Verrichtung der Notdurft, außerhalb von Toilettenanlagen.
  7. Sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen des § 2 sind Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden ausgenommen soweit es für Einsätze erforderlich ist.
- (2) Weiter bleiben ausgenommen
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
  - b) das Befahren, die Unterhaltung, der Ausbau der Uferbereiche, die Gehölzpflege, durch den jeweiligen Aufgabenpflichtigen, bzw. den Grundeigentümer.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzuzeigen.
- (4) Eine Ausnahmegewilligung kann, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit erteilt wird, jederzeit widerrufen werden.

### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung des Naherholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Markt Bruckmühl haftet nur für schuldhaft, unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich ohne Aufforderung auf seine Kosten wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 6 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.



## **§ 7 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Naherholungsgebiet eine Handlung begeht, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Gebietes für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Bruckmühl beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  1. gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben.
  2. eine Beschädigung oder Verunreinigung entgegen § 5 nicht beseitigt
  3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt
  4. die Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 7 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Satz 2 das Betreten der Anlage untersagt ist, soweit die Anordnungen vollziehbar sind.
  5. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, 07.09.2017  
MARKT BRUCKMÜHL



Richard Richter  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 08.09.2017 bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 08.09.2017 im Rathaus Bruckmühl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie durch Mitteilung in der Tageszeitung „Mangfall-Bote“ hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.09.2017 angeheftet und am 29.09.2017 wieder entfernt.

Bruckmühl, 02.10.2017



Richard Richter  
Erster Bürgermeister





Projekt:	
Beschreibung:	
Erstellt am:	18 Juli 2017
Maßstab:	1:5000
Bearbeiter:	null
Markt Bruckmühl:	